

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
25	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	52
26	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	56
27	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-133	58
28	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	58
29	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	59
30	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	59

25 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 08.03.2016 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (Windpark Remblinghausen Süd) vom Typ Typ Senvion 3.2M122NES in Meschede-Remblinghausen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA1	8194016.1	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA2	8194016.2	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA3	8194016.3	Remblinghausen	6	57, 58 und 64
WEA4	8194016.4	Remblinghausen	6	62

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 12 vom 16.06.2016 unter dem Az.: 51.3.40119-2016-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 23.06.2016 bis 08.08.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 06.10.2016 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 26.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die ABO Wind AG beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 08. März 2016 neu zu entscheiden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.08.2020 rechtskräftig geworden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 31.01.2022 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Gleichzeitig wurde, wie im Jahr 2016 beantragt, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wurde ebenso beantragt, die UVP-Vorprüfung entfallen zu lassen. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden umfassend angepasst und insbesondere folgendes geändert: Änderung des Anlagentyps und umfassende Überarbeitung der Fachgutachten.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens nebst Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Es sollen nunmehr 4 WEA vom Typ Nordex N-133 mit einer Nennleistung von je 4.800 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m errichtet werden.

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194016.1	Enkhausen (Meschede)	4	116
WEA 2	8194016.2	Enkhausen (Meschede)	4	116, 123, 122
WEA 3	8194016.3	Remblinghausen	6	57, 58, 64
WEA 4	8194016.4	Remblinghausen	6	62

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, das Vorhaben nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	1.1	Antragsformular nach BImSchG
		1.2	Projektkurzbeschreibung
		1.3	Umwelteinwirkungen
2	Pläne	2.1	Übersicht Windpark
		2.2	Standorte und Abstände zu Wohngebäuden
		2.3	Standorte und Abstände zu Schutzgebieten
		2.4	Standorte und Abstände zu Richtfunkstrecken
		2.5	Standort und Übersicht interne Kabeltrasse
3	Bauvorlagen	3.1	Bauantrag
		3.2	Bauvorlageberechtigung
		3.3	Baubeschreibung
		3.4	Amtlicher Lageplan
		3.5	Bauzeichnungen
		3.6	Rodungspläne
		3.7	Verkehrliche Erschließung
		3.8	Einverständniserklärung der Grundeigentümer
		3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
		3.10	Erklärung Absicherung Rückbau
		3.11	Standortsicherheitsnachweis und Typenprüfung
4	Fachgutachten	4.1	Baugrundgutachten
		4.2	Schall
		4.3	Brandschutz
		4.4	Arten- und Naturschutz, UVP
			4.4.1 Artenschutzprüfung
			4.4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1
			4.4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 1
			4.4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 2
			4.4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 3
			4.4.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Standorte WEA 4
			4.4.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 2 – Zuwegung
			4.4.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 3
			4.4.9 Umweltverträglichkeitsprüfung
			4.4.10 Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes
			4.4.11 Fledermausmodul
5	Anlage und Betrieb	4.5	Schattenwurf
		6.6	Hydrogeologie
		5.1	Anlagenbeschreibung und -sicherheit
		5.2	Abfallkonzept
		5.3	Arbeitsschutz
		5.4	Blitzschutz
		5.5	Eisansatz
6	Sonstige Unterlagen	5.6	Luftfahrthinderniskennzeichnung
		5.7	Wassergefährdende Stoffe
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	6.1	Steckbrief Nr. 2 – Remblinghausen – Süd
		7.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
		7.2	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie behördliche Stellungnahmen ausgelegt: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2016, Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises vom 21.06.2016, Stadt Meschede vom 17.06.2016, Hochsauerlandkreis FD Abfallwirtschaft/Bodenschutz vom 22.06.2016, Hochsauerlandkreis Fachdienst Kreisstraßen vom 28.06.2016, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt vom 29.06.2016, Hochsauerlandkreis Fachdienst Wasserwirtschaft vom 29.06.2016, Stadt Meschede vom 01.07.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Arbeitsschutz vom 28.06.2016, Geologischer Dienst NRW vom 08.07.2016, Westnetz Regionalzentrum Arnsberg vom 14.06.2016, Stadt Schmallenberg vom 14.07.2016, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau vom 13.07.2016, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW vom 11.07.2016, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15. Juli 2016, Landwirtschaftskammer Kreisstelle Meschede vom 16.07.2016, Gemeinde Eslohe vom 27.07.2016, Bezirksregierung Münster - Luftfahrt – vom 03.08.2016, VNV vom 07.08.2016, Deutsche Telekom vom 11.08.2016, LWL Archäologie vom 10.08.2016, Vodafone vom 11.08.2016, Deutscher Wetterdienst vom 15.08.2016, Hochsauerlandkreis, Gesundheitsamt vom 19.08.2016, Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland vom 26.08.2016, Hochsauerlandkreis Untere Naturschutzbehörde vom 04.10.2016, LWL Denkmalpflege vom 07.11.2016, Stadt Meschede vom 31.01.2017, Geologischer Dienst vom 21.03.2017, Hochsauerlandkreis Gesundheitsamt und Untere Wasserbehörde vom 06.12.2017, Hochsauerlandkreis Untere Wasserbehörde vom 08.12.2017, Hochsauerlandkreis Untere Naturschutzbehörde vom 15.02.2018, LWL Denkmalpflege vom 21.06.2018.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können innerhalb der Auslegungsfrist vom **22.03.2022** bis einschließlich **25.04.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

2. Stadtverwaltung Schmallenberg Bauordnungsamt

Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Schmallenberg ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

3. Gemeindeverwaltung Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Eslohe ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

4. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske. Es gelten die 3-G-Regeln, ein Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 11. Januar 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.03.2022** bis **25.05.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.08.2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreishaus Meschede "Sitzungssaal Sauerland"
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.03.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40119-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

26 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02 NEU) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 08.04.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02 NEU) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstück 71 am 16.02.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02 NEU	ENERCON E-138 EP3 E2	8194591.1	4.200	160	Alme	6	71

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018 und
- die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV

öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **16.03.2022** bis zum **30.03.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **16.03.2022** bis zum **30.03.2022** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 15.03.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40178-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
- ANTRAG DER ABO WIND AG, V. D.
VORSTAND ANDREAS HÖLLINGER
AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG
GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ER-
RICHTUNG UND DEN BETRIEB VON 5
WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP
NORDEX N-133**

im Stadtgebiet Meschede

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-133 in Gemarkung Freienohl, Flur 14, Flurstücke 28, 38, 48/8, 37, 44, 47/8, 58, 29, 30, Flur 5, Flurstücke 2, 7, 1, 3, 6 sind innerhalb der Einwendungsfrist 3 Einwendungen erhoben worden. Die erhobenen Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

Der für den **30.03.2022** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 02.12.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 15.03.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40096-2016-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**28 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS
LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LAN-
DESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG
NRW)**

Frau Ginette Helene Van Bömmel *18.11.1949, zuletzt wohnhaft in 59823 Arnsberg, Oberglöisinger Straße 47 A jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK- NA87 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-NA87).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und

auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 01.03.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33/36.HSK-NA87

Im Auftrag
gez.
Deventer

29 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Ginette Helene Van Bömmel *18.11.1949, zuletzt wohnhaft in 59823 Arnsberg, Oberglösinger Straße 47 A jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-NA322 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-NA322).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.02.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Postdokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 01.03.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33/36.HSK-NA322

Im Auftrag
gez.
Deventer

30 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Peter Vitez *29.06.1976, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 28 jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-C3608 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C3608).

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK C3608

Im Auftrag
gez.
Deventer

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.03.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 04.03.2022